

(§ 3 Abs. 1 Fernsprech AO). Erfolgte kein Anschluß, so hätte ein Zivilrechtsverhältnis nicht entstanden sein können, und die Klage wäre aus diesem Grund abzuweisen gewesen.

Weiterhin bedürfte es aber auch der Feststellung, ob der sich auf das Bestehen eines Teilnehmerverhältnisses berufenden Klägerin eine Genehmigung erteilt wurde. Insoweit ist überhaupt keine besondere Situation gegeben. Es ist charakteristisch, daß vielfach das Bestehen von Zivilrechtsverhältnissen oder der Inhalt bzw. Umfang zivilrechtlicher Rechte und Pflichten vom Vorliegen verwaltungsrechtlicher Entscheidungen abhängt (vgl. z. B. §§ 68 Abs. 1 Ziff. 4, 99, 100 Abs. 2, 103 Abs. 1 und 2 ZGB).

In all diesen Fällen ist es erforderlich und zulässig, daß das Gericht sich von der jeweiligen verwaltungsrechtlichen Entscheidung Kenntnis verschafft und sie zum Ausgangspunkt für seine Entscheidung macht. Mit dem Institut der Unterbrechung des gerichtlichen Verfahrens bietet § 71 Abs. 2 ZPO die Möglichkeit, die Entscheidung eines anderen Organs, die für die zu treffende zivilrechtliche Entscheidung von Bedeutung sein könnte, abzuwarten.⁶

Bei anderen gelesen

Zur Situation der Rechtsanwaltschaft in der BRD

Die Schlußveranstaltung des 57. Deutschen Juristentages der BRD, der vom 27. bis 30. September 1988 in Mainz stattfand, hatte das Thema „Standesrecht im Umbruch“. In Vorbereitung darauf schrieb Rechtsanwalt Dr. Gerhard Commichau, Hamburg, einen Aufsatz über „Berufs- und Standesrecht der deutschen Anwaltschaft im Wandel“, der in der „Juristenzeitung“ (Tübingen) 1988, Heft 17, S. 824 ff., veröffentlicht ist. Daraus entnehmen wir folgende Fakten:

1. Nach wie vor ist die Juristenschwemme, die in Wahrheit eine Anwaltsschwemme ist, ein beherrschender Faktor nicht nur im Bereich der Ausbildung, sondern insbesondere der späteren beruflichen Tätigkeit. Betroffen ist in erster Linie die Anwaltschaft, da der Zugang zu diesem Beruf entsprechend unserer Verfassungsordnung unbeschränkt ist.

Gegenwärtig sind in der Bundesrepublik Deutschland ca. 120 000 Juristen aktiv tätig, hiervon ca. 20 000 als Richter und Staatsanwälte, 25 000 als Verwaltungsjuristen, weitere 25 000 in der Wirtschaft und über 50 000 in der Anwaltschaft. (Die nahezu täglich anwachsende Zahl beläuft sich gegenwärtig auf fast 53 000 Anwälte.) Den aktiv tätigen Juristinnen und Juristen stehen rd. 85 000 Studenten und Referendare gegenüber, die nach Abschluß ihrer Ausbildung — von den wenigen Ausnahmen abgesehen, die die Chance haben, in der Justiz oder der Verwaltung tätig zu werden — in den Anwaltsberuf drängen werden. Schon diese Zahlen zeigen, daß sich die Anwaltschaft in einer bislang nicht dagewesenen Situation befindet.

2. Die Ergebnisse des Prognos-Gutachtens vom Dezember 1986, das auf Initiative des Deutschen Anwaltvereins, des Münchner Anwaltvereins und des Bundesministeriums der Justiz erstellt wurde, haben deutlich gemacht, daß die rechtssuchenden Bürger gegenüber der Anwaltschaft eine Erwartungshaltung haben, die mit dem traditionellen Erscheinungsbild der Anwaltschaft in der Öffentlichkeit nicht in Übereinstimmung steht. Dem traditionellen Verständnis des rechtssuchenden Bürgers folgend wird der Anwalt nur dann eingeschaltet, wenn ein Konflikt nur noch durch eine gerichtliche Entscheidung gelöst werden kann. Der Anwalt wird damit zwar einerseits als Organ der Rechtspflege anerkannt, andererseits aber nur als Fürsprecher in der gerichtlichen Auseinandersetzung — also im Hinblick auf die forensische Tätigkeit des Anwalts — verstanden.

Das Prognos-Gutachten hat gleichzeitig deutlich gemacht, daß die außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts und damit die Rolle des Anwalts als ständiger Berater des rechtssuchenden Bürgers in allen Fragen des täglichen Lebens in der Öffentlichkeit weitgehend nicht realisiert und mithin nicht angenommen wird.

3. Für die gegenwärtige Situation ist ferner kennzeichnend, daß eine wachsende Konkurrenz der Wirtschafts- und steuerberatenden Berufe zu konstatieren ist. ...

4. Während die deutsche Anwaltschaft noch mit der Aufarbeitung der Ergebnisse des Prognos-Gutachtens beschäftigt war, wurden am 19. November 1987 die am 14. Juli 1987 getroffenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bekannt (JZ 1988, 242 = AnwBI 1987, 598), durch die das Standesrecht der deutschen Anwaltschaft zwar nicht, wie gelegentlich behauptet wurde, kassiert, jedoch hinsichtlich der Rechtsgrundlage und seines Bestandes in Frage und damit zur Diskussion gestellt wurde. ...

Im Zuge der Neuordnung des Berufs- und Standesrechts der deutschen Anwaltschaft werden auch die Feststellungen und Ergebnisse des Prognos-Gutachtens zu berücksichtigen sein. Dabei geht es nicht darum, Defizite der deutschen Anwaltschaft zu dis-

kuieren und diese herauszustellen, wie gelegentlich geäußert wird, sondern der deutschen Anwaltschaft neue Tätigkeits- und damit Erwerbchancen nicht zuletzt im Hinblick auf die Konkurrenz der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe zu eröffnen.

... Wesentlich ist ... allein die Tatsache, daß der Schwerpunkt des Angebots im außergerichtlichen Bereich liegt und daß die forensische Tätigkeit des Anwalts nur als eine von vielen denkbaren Varianten angeboten wird. ...

Die rechtliche und wirtschaftliche Position des Einzelanwalts ist auch künftighin zu erhalten. Dennoch muß die Sozietät sowohl in der Berufsordnung der Anwaltschaft als auch in ihrem Standesrecht gleichberechtigt und nicht nur als Ausnahme berücksichtigt und geregelt werden. Damit wird nicht etwa den „Anwaltskonzernen“ das Wort geredet, ... sondern allein der Realität, die auch in unserem Lande darin besteht, daß zumindest 50 % aller deutschen Anwältinnen und Anwälte ihren Beruf in einer Sozietät ausüben.

⁶ Vgl. ZPO-Kommentar, Berlin 1987, Anm. 2.1.1. bis 2.1.3. zu § 71 (S. 123).

Die Vision vom Rechbanwalt als ständigem Berater

„Die reine Prozeßarbeit bietet für die Anwaltschaft im ganzen keine tragfähigen Wachstums-Chancen.“ Diese — gewiß auch aus der „Anwaltsschwemme“ in der BRD resultierende — Erkenntnis in einem Aufsatz von Prof. Dr. Wilhelm Strobel, Hamburg, zum Thema „Der Markt anwaltlicher Dienstleistung — Die ökonomische Zukunft der Rechtsberatung“ (Anwaltsblatt [Bonn] 1988, Heft 6, S. 307 ff.) nimmt der Präsident des österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Rechtsanwalt Dr. Walter Schupich, Wien, zum Anlaß, im „österreichischen Anwaltsblatt“ (Wien) 1988, Heft 8, S. 433 f., den Blick der Anwälte darauf zu lenken, wie sie „es anstellen können, um ... feste Ansprechpartner und ständige Berater für alle Probleme zu werden und nicht nur Vertreter von Fall zu Fall“. Er schreibt u. a.:

Solange es staatliche Gerichte gibt, wird die Anwaltschaft nicht davon loskommen, als ein Instrument gesehen zu werden, das der Bürger braucht, um mit der staatlichen Ordnungsmacht auszukommen oder um sich ihr gegenüber zu behaupten. Immer mehr verbreitet sich aber heute die Erkenntnis, daß der Ausgleich widerstreitender Interessen, die Lösung rechtlicher Konflikte auch auf anderen Wegen erreicht werden kann und daß neben der — letztlich nicht verzichtbaren und nicht völlig ersetzbaren — Gerichtsbarkeit auch andere Regelungsmodelle in Betracht kommen, die zwar mit Hilfe von Rechtsanwälten, aber ohne Mitwirkung des Staates funktionieren. Diese Erkenntnis verleiht der Anwaltschaft neue Dimensionen. Sie selbst hat die daraus erwachsenden Aufgaben und Möglichkeiten noch gar nicht in vollem Umfang erkannt, und sicher werden auch die daraus erfließenden Möglichkeiten noch viel zu wenig genutzt.

Die Vision vom Rechbanwalt als ständigem Berater

Aus dem Rechtsanwalt, der im Bedarfsfall für seinen Klienten vor Gericht und den Verwaltungsbehörden agiert, sollte eine permanente beratende Bezugsperson werden, deren Hilfsbereitschaft sich der Klient auch dann sicher weiß, wenn es noch gar keine aktuelle Notwendigkeit zu einer Hilfeleistung gibt. Aus dem Experten, der nur die spezielle Problematik des Einzelfalles sieht, sollte die vorsorgende Zuwendung des — mit den Verhältnissen vertrauten und dem guten alten Hausarzt vergleichbaren — Rechtsanwaltes werden, der zu seinem Klienten laufenden Kontakt unterhält und ihn mit seinem ganzen Vorwissen in allen nur möglichen Problemen berät. ...

Rechtsanwälte, die es verstehen, für ihre Klienten Konflikte ohne Prozeß zu lösen, werden damit beständige Klienten gewinnen, die sich ihnen nicht nur für die Dauer eines Rechtsstreites anvertrauen.